

# Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit



Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss  
des Landkreises Dahme-Spreewald am 03.06.2026.



Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 127 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 03.06.2026 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugend(sozial)arbeit beschlossen.

## 1. Grundsätze

1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen auf der Grundlage des SGB VIII. Maßgeblich sind die Grundsätze der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald, die fachlichen Qualitätsstandards der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald, die Wirkungsziele der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Dahme-Spreewald sowie der in der aktuellen Jugendhilfeplanung beschlossene Bedarf.

1.2 Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen von freien und kommunalen Trägern, Jugendgruppen/-initiativen und Jugendverbänden für Angebote in der Jugend(sozial)arbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Es werden keine Maßnahmen gefördert, deren Inhalte ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben.

Schulische Maßnahmen sind nicht förderfähig. Ausgenommen davon sind sozialpädagogische Angebote von Fachkräften der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen.

1.3 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Werden Förderanträge von Jugendgruppen und Initiativen der Jugend (vgl. § 11 Abs. 2 SGB VIII) gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Kommunalverwaltung erforderlich.

1.4 Der/Die Antragstellende hat die gesetzlichen Bestimmungen des § 72a SGB VIII und des §30a Bundeszentralregistergesetz zu beachten.

1.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmefall (Ausnahmetatbestand) ist schriftlich zu begründen.

1.6 Ein Rechtsanspruch der/des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei unvollständigen Anträgen und zweifacher Bebringungsaufforderung mit Terminsetzung, den Antrag in Gänze abzulehnen.



- 1.7 Die Anerkennung von Honoraren für Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen und außerschulische Jugendbildung wird wie folgt pro Zeitstunde (60 Minuten) gewährt:
- 1.7.1 Für Honorarkräfte ohne spezielle Ausbildung bis zu 35 Euro.
- 1.7.2 Für Honorarkräfte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten bis zu 44 Euro.
- 1.7.3 Für Honorarkräfte mit abgeschlossenem Bachelor-Studium oder gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bis zu 59 Euro.
- 1.7.4 Für Honorarkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master, Diplom) oder gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bis zu 76 Euro.
- 1.8 Aufwandsentschädigungen in angemessenem Rahmen sind förderfähig.
- 1.9 Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes.
- 1.10 Bei Bedarf sind je nach Verfügbarkeit Gegenstände, die mit Fördermitteln des Landkreises Dahme-Spreewald angeschafft wurden, anderen Trägern für Projekte der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen zur Verfügung zu stellen.
- 1.11 In Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden. Diese sind im Antrag gesondert zu begründen und zu untersetzen.
- 1.12 Für Maßnahmen zur Inklusion können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt werden und weitere Ausgaben anerkannt werden. Diese sind im Antrag gesondert zu begründen und zu untersetzen.

## 2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Gruppenfahrten, Gedenkstättenfahrten
Förderbereich 2	Projekte, Internationale Jugendprojekte
Förderbereich 3	Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)
Förderbereich 4	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
Förderbereich 5	Investitionen
Förderbereich 6	Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen
Förderbereich 7	Finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen
Förderbereich 8	Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.
Förderbereich 9	Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald



### 3. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Anträge sind im Original zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Beethovenweg 14  
15907 Lübben (Spreewald).

Der Antragsschluss ist in den Förderbereichen geregelt.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Über alle Anträge außer nach Förderbereich 5 entscheidet die Landrätin/ der Landrat als Bewilligungsbehörde. Die Entscheidung über Anträge nach Förderbereich 5 erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen. Abweichend von § 50 SGB X wird auf die Geltendmachung von Zinsen verzichtet.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit vom 18.09.2024 außer Kraft.



# Förderbereich 1

## Gruppenfahrten, Gedenkstättenfahrten

### 1a Gruppenfahrten

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gruppenfahrten, die mit Übernachtung im In- oder Ausland stattfinden und überwiegend Freizeit- und Erholungscharakter tragen. Es werden nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert, d. h. die Angebote finden z. B. in den Ferien oder am Wochenende statt.

#### 2. Voraussetzungen

Gruppen mit weniger als insgesamt 7 Teilnehmenden werden nicht gefördert. Für 7 bis 14 förderfähige Teilnehmende sind 2 Betreuende zuschussfähig, fortfolgend wird ein Betreuungsschlüssel von einem Betreuenden zu 7 Teilnehmenden gefördert.

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern. Es werden höchstens 15 Tage (14 Übernachtungen) pro Maßnahme gefördert. Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.

#### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 15,00 Euro je Tag und Teilnehmende/n und von 20,00 Euro je Tag und zuschussfähige/n Betreuende/n.

#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und „Spezialformular 1a“ zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



## **1b Gedenkstättenfahrten**

### **1. Zuwendungsgegenstand**

Gefördert werden Gedenkstättenfahrten als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bzw. zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur. Durch dieses außerschulische Bildungsangebot soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt und die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt werden.

Gedenkstättenfahrten im schulischen Kontext sind nicht förderfähig.

### **2. Voraussetzungen**

Gruppen mit weniger als insgesamt 5 Teilnehmenden werden nicht gefördert. Für 5 bis 10 Teilnehmende sind 2 Betreuende zuschussfähig, fortfolgend wird ein Betreuungsschlüssel von einem Betreuenden zu 5 Teilnehmenden gefördert.

Die Gruppenstärke beträgt max. 35 Teilnehmende.

Die Gedenkstättenfahrt dauert mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) und höchstens 6 Tage (5 Übernachtungen). Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 13 bis 27 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt. Die Programmpunkte sollten überwiegend am Ort der Gedenkstätte stattfinden bzw. einen inhaltlichen Bezug zum Gedenkstättenprogramm haben. Eine gründliche Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmenden der Gedenkstättenfahrt ist im Programm zu berücksichtigen.

### **3. Art und Höhe der Zuwendung**

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 50,00 Euro je Tag und Teilnehmende/n bzw. zuschussfähige/n Betreuende/n.

### **4. Verfahren**

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und „Spezialformular 1b“ zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



## Förderbereich 2

### Projekte, Internationale Jugendprojekte

#### 2a Projekte

##### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte, die das Verständnis für Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei jungen Menschen wecken und festigen. Entscheidend sind die Gestaltung des Projektes und sein sozialpädagogischer Ansatz, Hilfe bei der Werteorientierung zu geben und die Themen der Zeit junger Menschen zu bearbeiten.

Die im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossenen Wirkungsziele der Jugend(sozial)arbeit bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der Projekte, die sich an den tatsächlichen Lebenswelten der jungen Menschen orientieren sollen. Es ist zu beachten, dass Formen der Beteiligung junger Menschen umgesetzt werden. Für alle jungen Menschen im Landkreis Dahme-Spreewald soll die Chance bestehen, Angebote der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen zu nutzen.

##### 2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine strukturierte Maßnahmebeschreibung einzureichen, die folgende Punkte enthält: sozialpädagogischer Bedarf, Zielgruppe, Ziel und beabsichtigte Wirkung bei der Zielgruppe, methodische Umsetzung und zeitlicher Ablauf des Projektes. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung bzw. bei der Durchführung des Projektes erfolgt.

##### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt, durch einen Höchstbetrag von 1.000,00 Euro je Projekt. Für Kooperationsprojekte und Projektfahrten mit sozialpädagogischer Ausrichtung, Präventionsprojekte im Jugendschutz oder Streetwork-Projekte kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Projekten mit Übernachtung
- Verpflegungskosten
- Honorare und Aufwandsentschädigungen in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Versicherungen
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer



#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 2a“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.

Bei mehrtägigen Projektfahrten ist das Formblatt „Teilnahmeliste“ beizufügen.



## 2b Internationale Jugendprojekte

### 1. Zuwendungsgegenstand

Intensiver Austausch bei internationalen Jugendbegegnungen sowie Erfahrungen im Rahmen von Projekten im Ausland tragen dazu bei, die Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung zu fördern. Internationale Jugendprojekte sollen helfen, Vorurteile abzubauen sowie die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Neben den persönlichkeitsbildenden Aspekten gewinnt die Erlangung internationaler Kompetenz für jeden einzelnen Jugendlichen an Bedeutung. Internationale Erfahrungen sollen unterstützen, die persönliche Lebenssituation und die eigene Herkunft zu reflektieren.

Schulpartnerschaften werden nicht gefördert.

Gefördert werden vorrangig internationale Jugendprojekte im In- und Ausland, die im Rahmen von EU-Programmen, aus Bundes- und Landesmitteln, von Jugendwerken oder anderen Geldgebenden eine Co-Finanzierung erhalten.

### 2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel des Projektes, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt.

Der/ Die Antragstellende führt die internationalen Jugendprojekte möglichst in Kooperation durch.

Bei internationalen Jugendprojekten im Inland werden ebenfalls die Kosten für die Teilnehmenden und die Betreuenden der ausländischen Partnergruppe gefördert. Die Anzahl der Teilnehmenden aus dem LDS und der ausländischen Partnergruppe sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch einen Höchstbetrag von 5.000,00 Euro je Projekt.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Eintrittsgelder
- Honorare und Aufwandsentschädigungen in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Projektbezogene Versicherungen
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer



#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 2b“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



## Förderbereich 3

### Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung geeigneter Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen. Ziel ist der Erwerb und Erhalt der Jugendleiter/in-Card (Juleica) gemäß aktueller Fassung der „Richtlinie zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Karte für Jugendleiter\*innen (Juleica) im Land Brandenburg“.

#### 2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ausbildungsträger, die durch den Landesjugendring Brandenburg e. V. zur Ausbildung von Jugendleiter\*innen anerkannt sind. Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf und die methodische Umsetzung gibt.

#### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 250,00 Euro pro Teilnehmende/n.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunft und Verpflegung
- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer

#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 3“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



## Förderbereich 4 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Landkreis Dahme-Spreewald.

### 2. Voraussetzungen

Für die Einrichtung muss eine Konzeption vorliegen. Die Einrichtung verfügt über Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung in der Jugend(sozial)arbeit. Das Personal ist mindestens mit einer 0,5 Vollzeiteinheit (VZE) in den Tätigkeitsfeldern der Jugend(sozial)arbeit für die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung hauptamtlich tätig.

### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von 20.000,00 Euro pro Jahr und Einrichtung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miete, Grundsteuer, Pacht
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Telefon, Fax, Internet
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung, Rundfunkbeitrag, GEMA)
- Winterdienst
- Schornsteinfegergebühren
- Wartung von technischen Anlagen, Feuerlöschern
- Instandsetzung, Reparatur und Objektpflege (werterhaltende Maßnahmen, keine investiven bzw. wertsteigernden Maßnahmen)
- Objektschutz
- Einrichtungsbezogene Versicherungen
- Reinigungs- und Entsorgungskosten

#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist der 30. September für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 4“ zu stellen. Es ist eine detaillierte Untersetzung der Ausgaben beizufügen.

Bei Erstantrag sind einzureichen:

- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifizierungsnachweis des Personals

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die wiederkehrend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



## Förderbereich 5 Investitionen

### 5a Förderung des unbeweglichen Sachanlagevermögens (Neu-, Um-, Erweiterungsbau)

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird unbewegliches Sachanlagevermögen im Tätigkeitsfeld Offene Treffpunktarbeit. Diese Förderung bezieht sich auf den Neu-, Um-, Erweiterungsbau von hauptamtlich geführten Jugendfreizeiteinrichtungen.

#### 2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 100.000,00 Euro.

### 5b Förderung von beweglichem Sachanlagevermögen

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von beweglichem Sachanlagevermögen für die Arbeit in den Tätigkeitsfeldern:

- Offene Treffpunktarbeit
- Sozialpädagogische Projektarbeit
- Beratung
- Aufsuchende Arbeit
- Kooperation und Arbeit im Netzwerk

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, dessen Einzelbeschaffungswert mehr als 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 300,00 Euro ohne Umsatzsteuer liegt.

Grundsätzlich ist bei der Auswahl der Anschaffungen der Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### 2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro.



## **5c Förderung von Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens (Wertsteigerung)**

### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens, die wertsteigernd und nicht Instandsetzung bzw. reine Werterhaltung sind.

Grundsätzlich ist bei der Auswahl der Anschaffungen der Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Diese Förderung bezieht sich auf bestehende hauptamtlich geführte Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie ehrenamtlich geführte Jugendclubs.

### 2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro.

### 3. Zweckbindung (gilt für 5a bis 5c)

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung). Für den Förderbereich 5a und c gilt eine Zweckbindungsdauer von 10 Jahren. Für den Förderbereich 5b gilt eine Zweckbindungsdauer von 5 Jahren, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt wird.

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Nach Ablauf der Frist kann der/die Zuwendungsempfangende darüber frei verfügen.

### 4. Verfahren (gilt für 5a bis 5c)

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 5“ zu stellen. Bei Förderung des unbeweglichen Sachanlagevermögens (Veränderungen am Objekt oder Neubau) muss die Antragstellung durch den/die Eigentümer/in erfolgen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investition
- Gegebenenfalls Kurzvorstellung der Einrichtung (z. B. Angabe von Zielgruppe, Nutzerzahlen)
- Kostenschätzung auf der Grundlage einer Markterkundung von kommunalen Trägern
- 3 Kostenvoranschläge vergleichbarer Produkte von freien Trägern in Tabellenform

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



## **Förderbereich 6**

### **Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen**

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und der Sozialarbeit an Schulen auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald.

#### 2. Voraussetzungen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Sozialpädagogische Projektarbeit, Beratung, Aufsuchende Arbeit, Kooperation und Arbeit im Netzwerk.

Voraussetzung ist der regelmäßige Austausch über die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte zwischen Anstellungsträger, Kommune und Bewilligungsbehörde.

#### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Vollfinanzierung für die kreisweit/überregionalen Personalstellen der Jugend(sozial)arbeit und für die Sozialarbeit an Schulen, die auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald tätig sind.

Für die regionalen Stellen der Jugend(sozial)arbeit erfolgt eine Anteilfinanzierung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Zur Verfügung stehende Mittel des Landes Brandenburg sind in o. g. Förderung enthalten.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Entgelt
- Leistungsentgelt
- Steuerfreie Bestandteile des Entgeltes
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- Vermögenswirksame Leistungen
- Berufsgenossenschaftsbeitrag
- Insolvenzgeldumlage
- Umlagen 1 und 2
- Betriebliche Altersvorsorgebeiträge

Je vom Landkreis Dahme-Spreewald geförderter sozialpädagogischer Fachkraft wird pro Jahr eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale gewährt. Diese beträgt bis zu 15 % der durchschnittlichen vom Landkreis geförderten Jahres-Bruttopersonalkosten auf Vollzeitstellen gerechnet und wird auf den nächsten vollen Hunderter gerundet. Stichtag der Berechnung ist der 31.10. des Vorjahres.

In der Verwaltungsgemeinkostenpauschale können folgende Kosten des Verwaltungsbedarfs berücksichtigt werden:

- Kosten der Leitung und Verwaltung des Trägers (Geschäftsleitung, Verwaltungspersonal und Fachanleitung)
- Büromiete und Betriebskosten
- Sachaufwendungen u. a. für Bürobedarf, Telefon-, Internet- und Portogebühren, Reisekosten, IT-Kosten, Rundfunkbeitrag, Fachliteratur
- Externe Verwaltungsleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- Verbandsbeiträge
- Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizinischer Dienst, Brandschutz, Ersthelfer)
- Kosten für Querschnittsaufgaben (Planung, Steuerung und Kontrolle, Qualitätsmanagement)
- Versicherungen u. a. Haftpflicht, Rechtsschutz, usw.

Kosten, die über die Verwaltungsgemeinkostenpauschale geltend gemacht werden, dürfen nicht in anderen Förderbereichen abgerechnet werden.

Weiterhin wird eine Zuwendung für Fortbildungen und Weiterbildungen in Höhe von bis zu 300,00 Euro pro Jahr gewährt. Auf schriftlichen Antrag (Begründung und detaillierter Kostenplan) kann ein erhöhter Betrag für diese Position bewilligt werden, wenn der konkrete Arbeitsauftrag der sozialpädagogischen Fachkraft dies erfordert.

Für die Bewilligung einer Zuwendung für Supervision ist ein detaillierter Kostenplan einzureichen.

#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Die Antragsfrist im laufenden Kalenderjahr bei Neubesetzung oder personeller Veränderung (Änderungsantrag) beträgt grundsätzlich 1 Monat vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 6“ zu stellen. Für Antragstellende, die mehr als eine Fachkraft beschäftigen, sind entsprechende Sammelanträge getrennt nach Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen vorgesehen. Antragsschluss für Änderungsanträge ist der 31. Oktober des laufenden Jahres.

Einzureichen sind:

- Qualifikationsnachweis des Personals bei Neubesetzung bzw. Änderung
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung sowie der Mittel für Fortbildung, Weiterbildung und Supervision auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen. Der Planungs- und Berichtsbogen ist einzureichen, ergänzend dazu ist der MBSJ-Sachberichtsbogen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg online zu erstellen.



## **Förderbereich 7**

### **Finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen**

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Sozialpädagogische Projektarbeit, Beratung, Aufsuchende Arbeit, Kooperation und Arbeit im Netzwerk.

#### 2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Träger, die in den oben genannten Tätigkeitsfeldern Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer pädagogischer Ausbildung hauptamtlich beschäftigen.

#### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 3.500,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile berechnet.

Ein Zusatzbetrag bis zu 700,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle wird für Personalstellen gewährt, die kreisweit bzw. im ländlichen Raum verbunden mit einem nachweislich erhöhten Fahrtaufwand tätig sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten im Rahmen der Arbeit mit jungen Menschen
- Fahrzeugleasinggebühren
- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Kosten (z. B. Miet- und Ausleihkosten, Rundfunkbeitrag, GEMA und Reinigung)
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Telefon, Fax, Internet
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Versicherungen
- Beiträge für Netzwerke
- Fachliteratur
- Handgeld bis zu 250,00 Euro pro Jahr für Aufsuchende Arbeit

#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Die Antragsfrist im laufenden Kalenderjahr bei Neubesetzung oder personeller Veränderung (Änderungsantrag) beträgt grundsätzlich 1 Monat vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 7“ zu stellen. Für Antragstellende, die mehr als eine Fachkraft beschäftigen, sind entsprechende Sammelanträge getrennt nach Jugend(sozial)arbeit und Sozialarbeit an Schulen vorgesehen.

Für Personalstellen, die nicht in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst sind, ist eine Konzeption einzureichen. Der Nachweis über zusätzliche Personalstellenanteile, die ergänzend zur Jugendhilfeplanung finanziert werden, ist vorzulegen. Die Bewilligung der ergänzenden finanziellen Ausstattung durch die Kommune, Träger und weitere ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis schriftlich zu bestätigen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars unter Beachtung der Grundsätze Punkt 1.7 verantwortlich.

Für oben genannte Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen. Der Zusatzbetrag für Fahrtkosten ist entsprechend nachzuweisen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.



## **Förderbereich 8**

### **Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.**

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. als Arbeitsgemeinschaft von im Landkreis Dahme-Spreewald tätigen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen sowie Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

#### 2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist ein Konzept einzureichen, das die Arbeit des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. beschreibt.

#### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrtkosten
- Miet- und Ausleihkosten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Website, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Telefon, Fax, Internet
- Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Teilnehmendenbeiträge
- Tagungskosten
- Fachliteratur
- Beiträge

#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 8“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind zu untersetzen.

Für oben genannte Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Anfang des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.



## **Förderbereich 9**

### **Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald**

#### 1. Zuwendungsgegenstand

Die 48-Stunden-Aktion hat zum Ziel, auf das ehrenamtliche Engagement und den Ideenreichtum von jungen Menschen aufmerksam zu machen. Sie bietet den jungen Menschen die Gelegenheit, sich aktiv mit ihren Kompetenzen in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes einzubringen.

Jugendgruppen, Jugendclubs oder Jugendinitiativen können sich im Rahmen eines Arbeitseinsatzes von Freitag bis Sonntag oder in den Ferien für ihre Stadt, ihren Ortsteil, ihre Gemeinde oder ihr Gemeindeteil einsetzen. Dabei suchen sich die jungen Teilnehmenden mit Unterstützung ihrer Betreuenden eine lösbare und für sie selbst wichtige Aufgabe und erledigen diese an einem Wochenende oder in den Ferien. Umfangreiche Bauvorhaben (z. B. Elektroinstallation, Dachsanierung, Trockenbau), die im vorgegebenen Zeitraum nicht umgesetzt werden können, sind nicht förderfähig.

#### 2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung erfolgt. Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 6 bis 27 Jahren, die im Rahmen der 48-Stunden-Aktion bei der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitwirken.

#### 3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 2.500,00 Euro pro 48-Stunden-Aktion. Es besteht die Möglichkeit, die Zuwendung bis zu zweimal im Kalenderjahr pro Durchführungsort (Stadt, Ortsteil, Gemeinde, Gemeindeteil) zu beantragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Kosten für Verpflegung in Höhe von bis zu 30,00 Euro pro Teilnehmende/n und Aktion
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Miet- und Ausleihgebühren
- Fahrtkosten zur Beschaffung von Material

Die Anschaffung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten ist nicht zuwendungsfähig.

#### 4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Grundformular“ und dem „Spezialformular 9“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste“ einzureichen. Antragstellende außer öffentliche Träger der Jugendhilfe haben eine Belegliste vorzulegen.

